

Frau/Herrn
..., MdB
Fraktion...
Per Email:

... 2026

Änderungsantrag zum Entwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BT-Drucksache 21/6130)

Sehr geehrte Frau/Herr...,

der Bundestag berät in diesen Wochen über den Entwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG). Auch die Hilfsmittelversorgung ist von etlichen Sparmaßnahmen betroffen.

Die im Briefkopf aufgeführten Verbände der Hersteller und Leistungserbringer in der Hilfsmittelversorgung haben in ihren Stellungnahmen Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfes eingebracht.

Diese Verbände eint der Wunsch nach guten Lösungen, um Einsparmaßnahmen und die Sicherung einer guten Versorgung bei weiterhin hoher Qualität der Hilfsmittel zu verbinden.

Die Verbände haben sich deshalb verständigt, einen gemeinsamen Änderungswunsch zu formulieren, der zwingend in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden sollte. Es handelt sich um die Offenlegungspflicht von Herstellern und Leistungserbringern in Bezug auf die gewährten Rabatte auf Hilfsmittel, für die ein Festbetrag im neuen § 36 SGB V festgesetzt oder angepasst werden soll. Die Verbände fordern die Streichung dieses Teils der Offenlegungspflicht.

Diese Änderung mindert die Einsparungen bei der Hilfsmittelversorgung nicht, da es sich lediglich um eine Verfahrensfrage handelt und dies nur die Spitze der weitgehenden Offenlegungs- und Auskunftspflichten der Hersteller und Leistungserbringer in Bezug auf die Festbeträge ist. Gleichzeitig stellt diese Regelung einen zu tief gehenden Eingriff in die Freiheit der betroffenen Unternehmen dar, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Preisbildungsprozesse gegenüber Wettbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern vertraulich zu halten und sich am Markt zu positionieren. Es handelt sich also um einen Kernbereich des unternehmerischen Handelns, der gewahrt bleiben muss.

Wir übersenden Ihnen dazu den Entwurf eines Änderungsantrages zu dieser Regelung und zwei Folgeregelungen. Die weiteren Forderungen der Verbände bleiben davon unberührt.

Die Verbände bitten Sie herzlich, diese Änderung im Entwurf des BStabG umzusetzen, um zu sachgerechten Regelungen für eine gute und qualitativ hochwertige Hilfsmittelversorgung der Patientinnen und Patienten zu gelangen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin eurocom e. V., im Namen der im Briefkopf aufgeführten Verbände

eurocom e. V.

European Manufacturers Federation for
Compression Therapy and Orthopaedic Devices
Reinhardtstraße 15
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 25 76 35 061
mobil: +49 (0) 1520 – 864 22 22

Anlage: Änderungsantrag zum BStabG im Entwurf

Änderungsantrag

der Fraktion...

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)

– Drucksache 21/6130

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15 (§ 36 SGB V) wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 4 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen; die Wörter „Umsatz- und Absatzzahlen“ wird durch das Wort „Absatzzahlen“ ersetzt.
 - bbb) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch nach Satz 4 umfasst auch die Hersteller- und Leistungserbringerabgabepreise je Festbetragsgruppe.“

Begründung

zu Dreifachbuchstabe aaa)

Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ in § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB V-E sowie die ausdrückliche Stellungnahme in der Gesetzesbegründung, dass die Aufzählung der erforderlichen Angaben nicht abschließend sein soll, lassen offen, welche Informationen der

Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einzelnen verlangen darf. Durch die Streichung des Begriffes „insbesondere“ soll sichergestellt werden, dass die Aufzählung der maßgeblichen Angaben abschließend ist und nicht durch etwaige Regelungen im Rahmen der Verfahrensordnung ergänzt werden. Zugleich wird sichergestellt, dass die betroffenen Unternehmen nicht unverhältnismäßig in ihren betroffenen Rechten beeinträchtigt werden, indem die bislang vorgesehene Regelung weiten, nicht gerechtfertigten Beurteilungsspielraum bezüglich der vorzulegenden Daten beinhaltet.

Die Streichung der Vorlage der Umsatzzahlen ist notwendig, da die vollständige Übermittlung von Rabatten und gegebenenfalls weiteren Angaben weder mit dem Übermaßverbot, noch mit den verfassungsrechtlichen geschützten Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar wäre. Die Übermittlung von Umsatzzahlen würde jedoch unmittelbare Rückschlüsse auf gegebenenfalls eingeräumte Rabatte zulassen.

zu Dreifachbuchstabe bbb)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Auskunft-, Offenlegungs- und Nachweispflichten greifen intensiv sowohl in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Wettbewerbsfreiheit als auch in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Hersteller und Leistungserbringer werden zur Offenlegung zentraler wettbewerbsrelevanter Unternehmensdaten, insbesondere von Umsatzzahlen, aber auch Rabatten verpflichtet. Darüber hinaus beinhaltet die ursprüngliche Regelung eine weite Öffnung für die Übermittlung von zentralen Unternehmensdaten. Rabatte sind Teil der unternehmerischen Preis- und Marktstrategie und stellen wirtschaftlich besonders sensible Unternehmensinformationen dar. Ihre Offenlegung beschränkt die Vertrags- und unternehmerische Entscheidungsfreiheit sowie die Freiheit, Preise eigenverantwortlich festzusetzen und die hierfür maßgeblichen Kalkulations- und Verhandlungsprozesse unternehmensintern vorzunehmen.

Die beabsichtigten Auskunft-, Offenlegungs- und Nachweispflichten stellen zudem einen tiefgehenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG dar. Die verpflichtende Offenlegung von Umsatzzahlen und Rabatten betrifft wirtschaftlich hochsensible Unternehmensdaten und führt zu einer weitreichenden Transparenz interner Geschäfts- und Kalkulationsgrundlagen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung schafft damit ein

„gläsernes Unternehmen“ und beeinträchtigt die Freiheit der betroffenen Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Preisbildungsprozesse gegenüber Wettbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern – auch außerhalb des von der gesetzlichen Krankenversicherung geprägten Marktsegments – vertraulich zu halten.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung schafft damit ein „gläsernes Unternehmen“ und beeinträchtigt die Freiheit der betroffenen Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Preisbildungsprozesse gegenüber Wettbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern – auch außerhalb des von der gesetzlichen Krankenversicherung geprägten Marktsegments – vertraulich zu halten. Um die Intensität des Eingriffs abzumildern, ist die Offenlegungspflicht in Bezug auf die Rabatte aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Der hiermit verbundene Eingriff wäre umso tiefgehender, als er sich sowohl auf die Rabatte in Bezug auf die Hersteller- und Leistungserbringerabgabepreise als auch den Gesamtumsatz für die Festbetragsgruppe bezieht. Mit der Offenlegungspflicht wäre es einem Hersteller oder Leistungserbringer für die Zukunft fast unmöglich, dieses Instrument für das wirtschaftliche Handeln wesentliche Preisinstrument der Rabatte auch künftig zu nutzen.

Auch der Vergleich mit den Regelung zu Festbeträgen für Arzneimittel, die ebenfalls die Offenlegungspflicht in Bezug auf Rabatte kennt (insbesondere § 131 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SGB V), führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Festbetragsregelungen für Hilfsmittel einerseits und Arzneimittel andererseits sind in diesem Punkt nicht vergleichbar, da anders als bei Fertigarzneimitteln, für die (vorbehaltlich des Bestehens von Rabattverträgen) aufgrund der Arzneimittelpreisverordnung bundesweit einheitliche Preise gelten, es bedingt durch die Vielzahl von Leistungserbringer und Krankenkassen auch im System der GKV zu ein- und demselben Hilfsmittel eines Herstellers eine Vielzahl von Vertragspreisen und damit Preismodelle gibt. Zudem spielt bei der Herstellung von Arzneimitteln die Wertschöpfungskette nicht die gleiche zentrale Rolle wie bei der Hilfsmittelherstellung und -leistungserbringung. Während die Dienstleistung durch Zurichtung, Anpassung und Beratung bei der Hilfsmittelleistungserbringung einen wichtigen Stellenwert hat, ist dies bei Fertigarzneimitteln, für die eine Festbetragsregelung gilt, nicht der Fall. Daher stellt der die Offenlegungspflicht in Bezug auf Rabatte bei Arzneimitteln keinen so intensiven Eingriff in die genannten Grundrechte wie bei Hilfsmitteln dar.

Dieser Eingriff ist durch das Herausnehmen der Offenlegungspflicht in Bezug auf Rabatte abzumildern.